

## Beilage 13.

# Bericht

des Landesauschusses über die Tätigkeit der Gemeindevermittlungsämter  
im Lande Vorarlberg im Jahre 1912.

## Hoher Landtag!

Die Gemeindevermittlungsämter erhielten durch das Gesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, und das Landesgesetz vom 15. September 1909, L. G. Bl. Nr. 158, eine bedeutende Erweiterung ihrer Befugnisse, sowohl bei Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten, als auch bei Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen.

Die Entlastung der Gerichte mit kleinen Rechtsstreitigkeiten und Ehrenbeleidigungen wurde angestrebt mit der Abänderung des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150. Der beiliegende statistische Ausweis zeigt, daß die auf diese Gesetzesabänderungen gesetzten Hoffnungen tatsächlich berechtigt sind.

Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten kamen in sämtlichen Vermittlungsämtern des Landes im Jahre 1912 346 Fälle zur Anzeige, davon wurden 281 beim Vermittlungsamte erledigt, also 81%.

Ehrenbeleidigungsklagen wurden in diesem Zeitraume bei den Vermittlungsämtern 641 Fälle vor Einbringung der gerichtlichen Klage anhängig gemacht, davon wurden beim Sühneversuche erledigt 411 Fälle, also 68%. Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 bis 497 a. St. G. wurden von den Gerichten den Vermittlungsämtern zur Vornahme des Sühneversuches 428 Fälle abgetreten, davon wurden beim Sühneversuche erledigt 134 Fälle, also 32%. In diesen Fällen ist vielfach die Klage bereits in Händen von Advokaten, damit ist der Sühneversuch sehr erschwert, verschiedene Advokaten übernehmen Ehrenbeleidigungsklagen nur dann, wenn die Partei im vorhinein erklärt, beim Vermittlungsamte nicht zu erscheinen.

Den weitaus größten Verkehrsumfang zeigt das Vermittlungsamt Dornbirn. Rechtsstreitigkeiten kamen bei diesem Amte im Jahre 1912 147 Fälle zur Verhandlung und nur in 7 Fällen war die Tätigkeit des Vermittlungsamtes erfolglos. Während derselben Zeit kam beim Amte in Feldkirch, Nenzing und Schruns kein einziger Fall von Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung.

## Ausweis über die Tätigkeit der Gemeinde-

Name des Gemeindevermittlungsamtes	Streitigkeiten in bürgerlichen Rechts-			
	Anzahl in Ganzen	Davon		
		durch einen in das Amtsbuch eingetragenen Vergleich erledigt	wegen Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches oder Ausbleibens der Partei nicht ausgetragen und zwar	Partei nicht erschienen
Bregenz, Gard und Nieden	17	7	5	3
Hörbranz, Hohenweiler, Lochau und Möggers	1	—	—	—
Alberschwende, Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Buch und Bildstein	8	7	1	—
Sulzberg, Niefensberg, Doren, Langen und Fluh	1	1	—	—
Bezau, Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg, Reuthe und Bizau	13	7	3	1
Au, Schopperrau, Schröcken, Warth-Hochfrumbach Schneppfau, Mellau und Damüls	11	4	2	3
Hittisau, Bolgenach, Krumbach, Ringenau, Ober- langenegg, Unterlangenegg und Sibratsgfall	43	30	5	3
Mittelberg	4	4	—	—
Dornbirn, Hohenems, Ebnit	147	32	4	3
Lustenau, Höchst, Gaisau und Fußach	36	10	9	4
Feldkirch, Altenstadt, Göfis, Tisis und Tosters	—	—	—	—
Gögis, Altach, Klaus, Koblach, Mäder, Weiler und Fragern	17	4	4	2
Rankweil, Meiningen, Zwischenwasser, Röhdis, Sulz, Viktorsberg Laterns und Übersaxen	12	1	2	1
Frastanz, Satteins, Schlins, Schnifis, Dünserberg, Röns und Düns	4	3	—	1
Bludenz, Bürs, Bürserberg, Brand und Nüziders	7	6	—	—
Dalaas, Innerbraz, Klösterle und Lech	11	5	1	3
Nenzing, Ludesch, Thüringen und Bludesch	—	—	—	—
Sonntag, Fontanella, St. Gerold, Blons, Raggal und Thüringerberg	4	3	1	—
Schrüns, Tschagguns, Vandans, Stallehr, Lorüns, St. Anton, Bartholomäberg und Silbertal	—	—	—	—
St. Gallenkirch, Gaschurn	10	6	2	2
<b>Summe:</b>	346	130	39	26

## Vermittlungsämter in Vorarlberg 1912.

angelegenheiten	Ehrenbeleidigungsfälle							
wurden:	Vor Einbringung der gerichtlichen Klage anhängig gemacht				Vom Gerichte zur Vornahme des Sühneverfuches abgetretene Klagen			
in anderer Weise erledigt (Befriedigung des Anspruches, Zurücknahme der An- meldung, außerordent- liche Beilegung)	Zahl	Ver- glichen	Nicht verglichen		Zahl	Ver- glichen	Nicht verglichen	
			wegen Ausbleibens der Partei	der Sühne- versuch blieb erfolglos			wegen Ausbleibens der Partei	der Sühne- versuch blieb erfolglos
2	64	47	11	6	91	28	44	19
1	13	7	4	2	16	9	4	3
—	56	38	10	8	28	13	8	7
—	6	3	1	2	8	4	2	2
2	7	7	—	—	24	9	8	7
2	10	7	3	—	1	1	—	—
5	11	8	—	3	12	5	3	4
—	9	7	1	1	2	—	1	1
108	163	106	42	15	59	8	50	1
13	109	68	20	21	29	4	19	6
—	45	15	17	13	33	7	19	7
7	20	7	10	3	12	6	2	4
8	29	20	1	8	12	3	8	1
—	14	7	4	3	8	2	5	1
1	48	42	4	2	11	2	4	5
2	8	7	1	—	5	—	5	—
—	16	7	5	4	14	2	9	3
—	9	6	3	—	6	—	6	—
—	4	2	1	1	47	25	16	6
—	—	—	—	—	10	6	2	2
151	641	411	138	92	428	134	215	79

Auch beim Sühneverfuche hat Dornbirn den größten Verkehrsumfang mit 222 Fällen, wovon 114 beim Vermittlungsamte endgültig erledigt wurden.

Das Vermittlungsamt Dornbirn schreibt die Amtstage im Gemeindeblatt von Hohenems und Dornbirn fleißig aus, hält regelmäßig jeden Dienstag nachmittags im Rathause Sitzung ab, der Stadtrat weist Streitigkeiten, die früher diesen schwer belastet haben, dem Vermittlungsamte zu, diesen Umständen ist zum Teil der große Verkehrsumfang zuzuschreiben.

Die Gemeindevermittlungsämter sind nicht bloß eine Entlastung der Gerichte, sondern Einrichtungen von großem sozialem Werte, die sorgfältig gepflegt werden sollen.

Sehr viel können die Gemeindevorstellungen beitragen, daß die Vermittlungsämter bei Streitigkeiten und Ehrenbeleidigungen in erster Linie benützt werden.

Ferner ist die fleißige Ausschreibung und regelmäßige Abhaltung der Amtstagungen der Sache sehr förderlich. Bei öffentlichen Versammlungen und in der Presse sollte auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht werden. Die Vertrauensmänner zum Vermittlungsamte sollen sorgfältig ausgewählt werden. Es gehört eine gewisse Vorbildung dazu, ein gut entwickelter Rechtslichkeitsinn; vermitteln können ist eine Kunst. Nur jene Amter können ihrer Aufgabe entsprechen und werden auf namhafte Erfolge hinweisen können, wo es gelingt, fähige Männer an die Spitze zu stellen.

Von sehr großem Werte wäre es, wenn seitens des l. l. Kreisgerichtspräsidiums an der Ausbildung der Vertrauensmänner für ihren Dienst als Vermittler mitgewirkt würde. Die Gerichte haben im Laufe der dreijährigen Tätigkeit der Vermittlungsämter auf Grund des neuen Gesetzes manche Erfahrung gemacht, sowohl bei Vergleichen zwischen streitenden Parteien, als im Sühneverfahren, die zur Kritik Anlaß geben würde. Es könnte ein richterlicher Beamter geeignete Unterweisungen geben, welche den Vertrauensmännern sehr zugute kommen würden. Einige besonders eifrige Obmänner wünschen die Abhaltung von Jahresversammlungen der Vertrauensmänner und zwar zu dem Zwecke, um über die gemachten Wahrnehmungen eine Aussprache zu pflegen; zu diesen Jahresversammlungen der Vertrauensmänner der Gemeindevermittlungsämter sollte von seite des l. l. Kreisgerichtes ein Vertreter entsendet werden, dann würden diese Versammlungen sicher fruchtbar werden.

### **U n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Tätigkeitsbericht über die Gemeindevermittlungsämter im Jahre 1912 wird zur Kenntnis genommen.“

**Bregenz**, am 14. Juni 1913.

**Für den Vorarlberger Landesausschuß:**

**Engelbert Luger**, Berichterstatter.